Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1672**

15. Wahlperiode 09. 10. 2003

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung findet sich für die gesetzliche Rentenversicherung in den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch keine Rechtsgrundlage für die Vereinigung von Rentenversicherungsträgern. Diese Regelungslücke soll bundesgesetzlich geschlossen werden.

B. Lösung

Ergänzung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch um Regelungen zur Vereinigung von Landesversicherungsanstalten. Der Gesetzentwurf schafft die gesetzliche Grundlage für die Vereinigung von Landesversicherungsanstalten mit einem Zuständigkeitsbereich von bis zu drei Ländern. Die Vereinigung soll zum einen durch Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane der fusionswilligen Landesversicherungsanstalten möglich sein. Zum anderen wird für die Länder eine Verordnungsermächtigung geschaffen, Landesversicherungsanstalten durch Rechtsverordnung zu vereinigen. Dabei wird den Interessen der Länder insbesondere an der Erhaltung der Arbeitsplätze in den Regionen dadurch Rechnung getragen, dass hinsichtlich der prozentualen Aufteilung des Stellenvolumens bei und nach der Fusion eine Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder vorgesehen wird.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 9. Oktober 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 791. Sitzung am 26. Septemnber 2003 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Gesetz vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 127 folgende Angaben eingefügt:

   „§ 127a Vereinigung von Landesversicherungsanstalten auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen

   § 127b Vereinigung von Landesversicherungsanstalten durch Rechtsverordnung“.

2. Nach § 127 werden folgende §§ 127a und 127b eingefügt:

   „§ 127a
   Vereinigung von Landesversicherungsanstalten auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen

   (1) Landesversicherungsanstalten können sich zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Leistungsfähigkeit auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen zu einer Landesversicherungsanstalt vereinigen, wenn sich durch die Vereinigung der Zuständigkeitsbereich der neuen Landesversicherungsanstalt nicht über mehr als drei Länder erstreckt.

   (2) Im Vereinigungsbeschluss müssen insbesondere Festlegungen über Name und Sitz der neuen Landesversicherungsanstalt und über die prozentuale Aufteilung ihres Stellenvolumens auf die Gebiete der Länder getroffen werden, auf die sich die an der Vereinigung beteiligten Landesversicherungsanstalten erstrecken. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden dieser Länder.

   (3) Die beteiligten Landesversicherungsanstalten legen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde eine Satzung, einen Vorschlag zur Berufung der Mitglieder der Organe und eine Vereinbarung über die Rechtsbeziehungen zu Dritten vor. Die Aufsichtsbehörde genehmigt im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden der übrigen Länder, auf deren Gebiete sich die Landesversicherungsanstalt erstreckt, die Satzung und die Vereinbarung, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Vereinigung wirksam wird. Mit diesem Zeitpunkt tritt die neue Landesversicherungsanstalt in die Rechte und Pflichten der bisherigen Landesversicherungsanstalten ein.

   (4) Beschlüsse der Vertreterversammlung der neuen Landesversicherungsanstalt, die von den Festlegungen über Name, Sitz oder über die Aufteilung des prozentualen Stellenvolumens auf die beteiligten Länder abweichen, bedürfen ebenfalls der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, auf die sich die neue Landesversicherungsanstalt erstreckt.

   § 127b
   Vereinigung von Landesversicherungsanstalten durch Rechtsverordnung

   (1) Haben in einem Land mehrere Landesversicherungsanstalten ihren Sitz, kann die Landesregierung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder der Leistungsfähigkeit zwei oder mehrere Landesversicherungsanstalten durch Rechtsverordnung vereinigen. Das Nähere regelt die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Landesversicherungsanstalten in der Rechtsverordnung nach Satz 1.

   (2) Die Landesregierungen von höchstens drei Ländern können zu den in Absatz 1 genannten Zwecken durch gleichlautende Rechtsverordnungen sich auf ihre Gebiete erstreckende Landesversicherungsanstalten vereinigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Selbstverwaltungen der Landesversicherungsanstalten Berlin und Brandenburg haben durch gleichlautende Beschlüsse die Absicht bekundet, sich zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit freiwillig zu einem gemeinsamen Versicherungsträger zu vereinigen. Sie haben die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gebeten, die bundesgesetzlichen Voraussetzungen für eine länderübergreifende Vereinigung von Landesversicherungsanstalten zu schaffen.

Anders als im Fünften Buch Sozialgesetzbuch für die Krankenversicherung und im Siebten Buch Sozialgesetzbuch für die Unfallversicherung finden sich für eine Vereinigung von Rentenversicherungsträgern in den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch keine entsprechenden Rechtsgrundlagen. Mit diesem Gesetzentwurf soll diese Regelungslücke geschlossen werden.

Die vorgesehenen Regelungen sind inhaltlich den Vorschriften in der Kranken- und Unfallversicherung nachgebildet und ermöglichen innerhalb eines Landes oder auch länderübergreifend eine Vereinigung von Landesversicherungsanstalten – unabhängig von der gegebenen Konstellation in den Ländern Berlin und Brandenburg – wahlweise auf zwei Wegen:

1. Vereinigung von Landesversicherungsanstalten auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen mit Genehmigung der von der Vereinigung betroffenen zuständigen obersten Landesbehörden der jeweiligen Länder,
2. Vereinigung von Landesversicherungsanstalten durch Rechtsverordnung einer Landesregierung oder mehrerer Landesregierungen.

Dabei wird den Interessen der Länder insbesondere an der Erhaltung der Arbeitsplätze in den Regionen in neuartiger Weise dadurch Rechnung getragen, dass hinsichtlich der prozentualen Aufteilung des Stellenvolumens bei und nach der Fusion eine Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder vorgesehen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§§ 127a und 127b)

Zu § 127a

§ 127a Abs. 1 lehnt sich von der Systematik her an ähnliche Regelungen in der Krankenversicherung (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V) und in der Unfallversicherung (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII) an, die eine freiwillige Fusion auf der Basis entsprechender Beschlüsse der Selbstverwaltungen in Verbindung mit einem staatlichen Genehmigungsverfahren ermöglichen. Über die dort geltenden Regelungen hinaus soll die Vereinigung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit dienen.

Die Absätze 2 und 4 regeln u. a. die Beteiligungsrechte der Länder, auf deren Gebiet sich die Landesversicherungsanstalten bzw. die neue vereinigte Landesversicherungsanstalt erstreckt. So sollen Name, Sitz und prozentuale Aufteilung des Volumens der Stellen (im Sinne von § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung) der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden unterliegen. Die Genehmigungspflicht durch alle beteiligten Länder soll auch für spätere Veränderungen in diesen drei für die Belange der Länder essentiellen Punkten gelten. Damit können die Länder bei beabsichtigten wesentlichen Organisationsveränderungen ihre landespolitischen Interessen mit einbringen.

Absatz 3 lehnt sich inhaltlich an entsprechende Regelungen im SGB V und SGB VII an.

Zu § 127b

§ 127b lehnt sich von der Systematik her an ähnliche Regelungen im SGB VII an, die eine Fusion auf der Basis von unmittelbarer staatlicher Rechtsetzung ermöglichen.

Absatz 1 regelt die Fusion von mehreren Landesversicherungsanstalten in einem Land durch Rechtsverordnung. Nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz hinreichend zu bestimmen. Dem wird Genüge getan, indem auch die staatliche Vereinigung die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit zur Voraussetzung hat.

Gleiches gilt für die Fusion von Landesversicherungsanstalten in verschiedenen Ländern durch gleichlautende Rechtsverordnungen der Landesregierungen, die in Absatz 2 geregelt ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt den Gesetzentwurf des Bundesrates. Sie unterstützt den Gesetzesantrag nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Änderungen und wird prüfen, ob dem Entschließungsantrag entsprochen werden kann.

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 127a Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB VI)

   In Artikel 1 Nr. 2 ist § 127a Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

   „Im Vereinigungsbeschluss müssen insbesondere Festlegungen über Name und Sitz der neuen Landesversicherungsanstalt getroffen werden."

   Als Folge

   a) sind in § 127a Abs. 2 Satz 2 die Wörter „dieser Länder" durch die Wörter „der Länder, auf die sich die an der Vereinigung beteiligten Landesversicherungsanstalten erstrecken" zu ersetzen;

   b) ist im Vorblatt Abschnitt „B. Lösung" der letzte Satz zu streichen.

   c) ist die Begründung wie folgt zu ändern:

      aa) In Abschnitt „A. Allgemeiner Teil" ist der letzte Satz zu streichen.

      bb) In Abschnitt „B. Besonderer Teil" sind zu Artikel 1 Nr. 2 § 127a in Abs. 2 Satz 2 die Wörter „und prozentuale" bis „Sozialversicherung" zu streichen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 127a Abs. 3 Satz 2 SGB VI)

   In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 127a Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort „genehmigt" die Wörter „im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden der übrigen Länder, auf deren Gebiete sich die Landesversicherungsanstalt erstreckt" zu streichen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 127a Abs. 4 SGB VI)

   In Artikel 1 Nr. 2 ist § 127a Abs. 4 zu streichen.

   Als Folge

   a) sind im Vorblatt Abschnitt „B. Lösung" im letzten Satz die Wörter „und nach" zu streichen.

   b) ist die Begründung wie folgt zu ändern:

      In Abschnitt „B. Besonderer Teil" sind zu Artikel 1 Nr. 2 § 127a in Abs. 2 Satz 1 die Wörter „und 4" und die Sätze 3 und 4 zu streichen.

4. Die Bundesregierung wird prüfen, ob ein Vorziehen des Wanderungsstopps um ein Jahr gegenüber dem geplanten Inkrafttreten der Organisationsreform mit den Ergebnissen der VDR-Expertengruppe zur Versichertenverteilung zwischen den Bundes- und den Landesträgern sowie den Bundesträgern untereinander zu vereinbaren ist.

Begründung

Die Bundesregierung befürwortet grundsätzlich die Gesetzesinitiative des Bundesrates zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für Vereinigungen von Landesversicherungsanstalten im SGB VI. Zwar ist eine solche Ermächtigungsgrundlage keine zwingende Voraussetzung für die zurzeit von den Selbstverwaltungen vieler Landesversicherungsanstalten geplanten Zusammenschlüsse. Sie schafft aber Rechtsklarheit für die betroffenen Selbstverwaltungsgremien und Landesbehörden und bildet einen Anreiz für weitere Fusionen von Landesversicherungsanstalten. Entsprechende Regelungen über den Zusammenschluss von Sozialversicherungsträgern sind im SGB V und SGB VII bereits enthalten. Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Gemeinsamen Konzeptes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung sollte ohnehin eine Rechtsgrundlage für den Zusammenschluss von Landesversicherungsanstalten geschaffen werden. Mit dem Vorziehen dieser Regelung vor die Organisationsreform wird den Landesversicherungsanstalten die Möglichkeit gegeben, die geplanten Fusionstermine im Jahre 2005 einzuhalten.

Zu Nummer 1

Die Rechtsgrundlage für den Zusammenschluss von Landesversicherungsanstalten sollte in Wortlaut und Regelungsgehalt so eng wie möglich an die bereits vorhandenen Ermächtigungsgrundlagen im SGB V und SGB VII angelehnt werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit sollte darüber hinaus auf nicht zwingend erforderliche Detailregelungen verzichtet werden. Eine gesetzliche Normierung, dass sich die beteiligten Landesversicherungsanstalten im Vereinigungsbeschluss auf die prozentuale Verteilung des Stellenvolumens einigen müssen, weicht von den vergleichbaren Vorschriften im SGB V und SGB VII ab. Zusätzliche Fusionsvoraussetzungen belasten die Vereinigungsverhandlungen. Durch die Festschreibung von Stellenkontingenten werden bestehende Strukturen verfestigt und eine kontinuierliche Optimierung von Organisationsstrukturen bei den Rentenversicherungsträgern erschwert. Dies widerspricht der mit der Organisationsreform beabsichtigten Modernisierung der Rentenversicherung im Sinne eines internen Wettbewerbs der Träger um die bestmögliche Aufgabenerfüllung.

Zu den Nummern 2 und 3

Aus Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes folgt, dass nach der Vereinigung von Sozialversicherungsträgern die staatlichen Mitwirkungsmöglichkeiten allein dem aufsichtsführenden Land vorbehalten sind. Der in § 127a Abs. 4 des Bundesratsentwurfs vorgesehene Genehmigungsvorbehalt, der sich auch auf die nicht aufsichtsführenden Länder erstreckt, ist damit nicht zu vereinbaren und daher schon aus verfassungsrechtlichen Gründen zu

streichen. Auch das in § 127a Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Einvernehmen mit den nicht aufsichtführenden Ländern bei der Genehmigung der Satzung der vereinigten Landesversicherungsanstalt sowie der Vereinbarung, der Mitgliederberufung für die Organe und der Bestimmung des Fusionszeitpunktes widerspricht einer klaren Kompetenzzuordnung zu dem aufsichtführenden Land und belastet das Fusionsverfahren mit unnötigen Abstimmungsprozessen. Eine Einbeziehung der nicht aufsichtführenden Länder ist auch nicht erforderlich, weil die Länder gemäß § 127b SGB VI alternativ von der Rechtsverordnungsermächtigung Gebrauch machen können.

Zu Nummer 4

Das Gemeinsame Konzept zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung, das der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder am 26. Juni 2003 verabschiedet haben, ist ein Gesamtpaket mit aufeinander abgestimmten Regelungen, die im Wege eines Kompromisses zwischen Bund und Ländern ausgehandelt wurden. Ein Vorziehen einzelner Regelungen, die bereits vollendete Tatsachen schaffen, muss daher sorgfältig auf Notwendigkeit und Folgen für den Gesamtkonsens geprüft werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333